

BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Instandhaltung von Straßen, ländlichen Wegen und Oberflächen sowie Anlagen der Oberflächenentwässerung im gesamten Stadtgebiet der Stadt Schmalkalden, einschließlich der zugehörigen Ortsteile.

Die vorbezeichneten Arbeiten werden als Jahresvertragsarbeiten mit einer Laufzeit von zwei Jahren ab schriftlicher Auftragserteilung vergeben, wobei die Option auf maximal 1-jährige Vertragsverlängerung nach Ablauf der Zweijahresfrist durch rechtzeitige schriftliche Anforderung durch den Auftraggeber erfolgen kann. Voraussichtlicher Beginn der Vertragslaufzeit ist der 01.04.2025. Voraussichtliches Vertragslaufzeitende ist der 31.03.2027 (mit o.a. 1-jähriger Verlängerungsoption bis max. 31.03.2028). Die Zeitvertragsleistungen können auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers im gegenseitigen Einvernehmen um maximal 1 Jahr verlängert werden, insofern der Auftragnehmer sich zu seinen angebotenen Einheitspreisen für die Verlängerung des Vertrages bekennt. Die schriftliche Anforderung des Auftraggebers bzw. die Bestätigung der Anforderung durch den Auftragnehmer haben dabei bis spätestens 1 Monat vor Auslauf der grundsätzlich vereinbarten Vertragslaufzeit zu erfolgen.

Es handelt sich um laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von bituminösen Befestigungen und anderen Belägen in Fahrbahnen und Verkehrsnebenflächen sowie von anderweitigen Befestigungen und ländlichen Wegen. Gleichzeitig sind die damit im Zusammenhang stehenden Randsteine, Bordanlagen, Rinnen, Platten und Entwässerungseinrichtungen sowie Bankette o. dgl. auf Anweisung instand zu setzen oder zu erneuern. Ebenso kommen Tiefbauleistungen für Kabelanlagen und Bauleistungen an Lichtzeichenanlagen sowie Beschilderungen in Frage. Auszuführen sind zu dem Instandsetzungsarbeiten an Pflasterbelägen (Großpflaster, Kleinpflaster, Mosaikpflaster, Verbundpflaster) aus Natursteinen und/oder Betonpflastersteinen.

Der Gesamtauftrag setzt sich aus mehreren Einzelaufträgen zusammen, die räumlich und zeitlich getrennt voneinander liegen können. Die Einzelleistungen werden mit dem zuständigen Mitarbeiter bzw. der zuständigen Mitarbeiterin der Stadt Schmalkalden, Sachgebiet Tiefbau und Grünflächen, vorher besprochen, aktenkundig nach Umfang und Ausführungszeit festgelegt, d.h. gesondert beauftragt, und nach Ausführung getrennt aufgemessen, abgerechnet und vergütet.

Einzelaufträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des AG abzuschließen.

**Rahmenvereinbarung Straßenreparaturen 2025 – 2027 in Schmalkalden und Ortsteilen
Zeitvertrags-Leistungsverzeichnis der Stadt Schmalkalden
Instandhaltung von Straßen, ländlichen Wegen und Oberflächenentwässerung**

BAUBESCHREIBUNG

Der/die zuständige Sachbearbeiter/-in für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Bauverwaltung ist Vertreter/-in des Auftraggebers und wird nach Auftragserteilung benannt.

Punktfolgen in den Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses sind vom Bieter verbindlich auszufüllen. In der Leistungsbeschreibung bedeutet „nach besonderer Anordnung des AG“, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung der betreffenden Teilleistung erst nach besonderer Anordnung zu beginnen ist. In den Einheitspreisen sind alle Kosten, wie Baustelleneinrichtung, Absperrungen, Verkehrssicherung, An- und Abtransport von Gerätschaften und Technik, die Gewährleistung der Zufahrten zu Grundstücken mittels Behelfsüberfahrten und –brücken oder Fußgängerstegen während der gesamten Bauzeit enthalten, soweit einzelne Teilleistungen nicht in gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses erfasst sind. Soweit nicht in gesonderten Positionen erfasst, ist das Liefern und Verlegen sämtlicher aufgeführter Materialien in die Einheitspreise einzukalkulieren. Werden mit dem Angebot die abgeforderten Produktangaben nicht gemacht, gelten die im Leistungsverzeichnis ggf. vorgeschlagenen oder beschriebenen Angaben als verbindlich.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Verkehrsverhältnisse

Die Bauleistungen sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auszuführen. Der Einbau hat halbseitig zu erfolgen, insofern keine anderen Festlegungen getroffen werden oder erforderlich werden sollten. Der Auftragnehmer hat sich frühzeitig mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. der Ordnungsbehörde der Stadt Schmalkalden in Verbindung zu setzen, um die von ihm zu treffenden Maßnahmen zur Verkehrsregelung im Baustellenbereich und einen von ihm aufzustellenden Beschilderungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die Grundlage aller Verkehrseinrichtungen im Baustellenbereich ist die StVO. Bei halbseitiger Sperrung können zur Verkehrsregelung nach Absprache mit dem Auftraggeber temporäre Lichtsignalanlagen zum Einsatz kommen. Verkehrs- und Umleitungsschilder sowie alle Absperrungen und anderweitigen eingesetzten Geräte und Materialien sind zu stellen und während der gesamten Bauzeit der Einzelmaßnahmen vorzuhalten und nach Abschluss zu beräumen. Alle Aufwendungen und Hilfs- und Nebenleistungen sowie Auslagen und Gebühren, die mit diesem Abschnitt im Zusammenhang stehen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, insofern nicht einzelne Teilleistungen in Positionen des Leistungsverzeichnisses erfasst sind.

BAUBESCHREIBUNG

2.2 Zugänge und Zufahrten

Folgender Verkehr ist unter während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten:

- Anliegerverkehr für Bewohner und Gewerbetreibende
- Feuerwehr und ärztlicher Notdienst
- Fußläufiger Zugang zu den Grundstücken.

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass der Verkehr auf den angrenzenden öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird.

Insofern Grundstückszufahrten zwischenzeitlich nicht genutzt werden können, ist eine operative Abstimmung mit den betroffenen Anliegern durch den Baubetrieb, in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu führen. Die Beeinträchtigungen für die Anlieger sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Baustellenzufahrten sind arbeitstäglich zu reinigen. Flächen außerhalb des Baufeldes dürfen durch Baufahrzeuge nicht befahren werden und nicht zur Lagerung benutzt werden. Ausnahmen sind rechtzeitig mit den Auftraggebern abzustimmen und bei den entsprechend zuständigen Behörden zu beantragen und nach der Nutzung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Nachweisführung ist vom AN zu erbringen. Entstehende Kosten für die Rekonstruktion von angrenzenden Flächen (Urzustand-Herstellung) werden nicht gesondert vergütet. Grundlage aller Verkehrseinrichtungen im Baustellenbereich ist die StVO der Bundesrepublik Deutschland. Verkehrs- und Umleitungsschilder sind zu stellen und während der gesamten Bauzeit vorzuhalten. Provisorische Zufahrten zu den Privatgrundstücken sind jederzeit zu gewährleisten. Erforderliche bauliche Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Ebenso sind Kosten für etwaige Gebühren, Auslagen, etc., die im Zusammenhang mit der Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung und etwaiger Fortschreibungen und/oder ergänzender Beantragungen stehen, in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und gemäß bestehender Einschränkungen hinsichtlich Größe und Anzahl von Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln seine Einheitspreise zu kalkulieren.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Dies hat der AN selbst zu beschaffen. Strom- bzw. Wasserentnahmestellen sind im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen möglichst an verkehrsarmen Stellen oder außerhalb der Verkehrsfläche zu wählen. Auf die Sicherung dieser Entnahmestellen wird besonders verwiesen. Diese Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet.

BAUBESCHREIBUNG

2.4 Lager- und Arbeitsplätze / Benutzung von Flächen des Auftraggebers

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist einschließlich aller erforderlichen Hilfs- und Nebenleistungen in die Einheitspreise einzukalkulieren, insofern im Leistungsverzeichnis nichts anderweitiges angegeben ist. Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie für sonstige Lager- und Arbeitsflächen sind vom Auftragnehmer zu beschaffen. Die benötigten Flächen zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung sind möglichst innerhalb der Baustelle einzurichten. Zusätzliche Flächen werden von den Auftraggebern nicht zur Verfügung gestellt. Abtrags- und Aushubmaterial und nicht mehr verwendete Stoffe sind sofort, jedoch mindestens arbeitstäglich, von der Baustelle zu entfernen. Für belastete Aushubmaterialien und Ausbaustoffe gelten die jeweiligen gesonderten Entsorgungsfestlegungen. Für die schadlose Entsorgung von Reststoffen hat der AN zu sorgen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.5 Gewässer

Bei Näherung an Gewässer und/oder in Gewässern sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Im Stadtgebiet befinden sich die Werra und die Schmalkalde (Gewässer I. Ordnung) und eine Reihe von Gewässern II. Ordnung (u.a. Stille, Asbach, Pfaffenbach, Haindorfer Wasser, Rosabach, Volkerseer Wasser, Fuchsenkothe, Möckerseer Wasser, Adenbach, usw.). Gleiches gilt für Arbeiten an vorhandenen natürlichen und/oder künstlichen Teichen im Stadtgebiet.

2.6 Baugrundverhältnisse

Im Stadtgebiet ist mit sämtlichen Bodenklasse (1...7 gemäß DIN 18300) zu rechnen. Bei Antreffen von Bodenklassen 2, 6 und 7 kann eine Vergütung etwaiger Mehraufwendungen beim Abtrag nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Auftraggebers erfolgen. Mit archäologischen Funden muss gerechnet werden. In diesem Falle ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Der Fundort ist abzugrenzen und zu sichern. Diesbezügliche Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.7 Schadstoffbelastung

Besondere umweltrechtliche Vorschriften

- Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01), Stand: August 2001
- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

BAUBESCHREIBUNG

Besondere Vorgaben für die Entsorgung.

Deklarierte Abbruch- und Bodenstoffe nach RuVA-StB 01 und/oder LAGA dürfen nur auf behördlich genehmigte Deponien und Recyclinganlagen entsorgt werden. Der Nachweis ist der örtlichen Bauüberwachung bzw. den Auftraggebern vor der Entsorgung vorzulegen.

Während der Entsorgung sind der örtlichen Bauüberwachung bzw. den Auftraggebern die fachgerechte Beseitigung und/oder Verwertung entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie Übernahme-, Liefer- und Wiegescheine sowie die Verwertungs- und/oder Entsorgungsnachweise vorzulegen (Begleitscheinverfahren). Wenn nicht anders erwähnt, sind die vorgenannten Forderungen und Hinweise in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Bieter hat die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen und spätestens bis zur Auftragserteilung nachzuweisen, dass die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt. Die Erteilung des Auftrages kann dem Vorliegen dieser Erklärungen und Nachweise abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistungen Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel). Dazu hat er die für sein(e) Gewerk(e) vertraglich vereinbarten Richtlinien, Merkblätter und technische Regelwerke zu berücksichtigen.

Dem Auftragnehmer wird mit Zuschlagserteilung die Sachherrschaft für alle anfallenden Abfälle, die mit der Baumaßnahme in Verbindung stehen übertragen. Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen. Mit der Übertragung der Pflichten des Auftraggebers bleibt der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Wenn der Auftragnehmer zusätzliche Untersuchungen durchführen möchte, um einen weiteren Entsorgungsweg zu nehmen, sind diese Untersuchungen mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.

BAUBESCHREIBUNG

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen werden von den Auftraggebern nicht zur Verfügung gestellt. Unbrauchbare natürliche und künstliche Materialien sind vom AN von der Baustelle zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Die gültigen Lärm- und Immissionsschutzgrenzwerte sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für zum Einsatz kommende Maschinen und Geräte. Die Forderungen der DIN 4150 sind einzuhalten. Die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Großsträuchern, sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind zu beachten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bauleitung dürfen keine Gehölze oder Teile von Ihnen entfernt werden. Unvorhersehbare, mit dem Auftraggeber abgestimmte Gehölzverluste werden gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Schmalkalden ersetzt. Die Arten des Pflanzmaterials sowie die Pflanzstandorte werden vom Auftraggeber vorgegeben.

Grenzsteine und alle sonstigen oberirdischen Anlagen, wie Werbeeinrichtungen, Masten, Beschilderungen, Schalt- und Anschlusssäulen sind zu sichern, in Absprache mit dem Auftraggeber und/oder zuständigen Versorgungsunternehmen. Fundstellen von Kampfmitteln sind nicht bekannt. Beim Auffinden von Munitionskörpern sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmitteldienst und der Auftraggeber zu verständigen. Der betreffende Bereich ist sofort zu räumen und jeglichen Bauarbeiten einzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Erschwernisse, Behinderungen und sich daraus ergebenden Kosten in die entsprechenden LV-Positionen bei der Preisermittlung einzurechnen sind, sofern keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind.

Mit Abgabe des Leistungsverzeichnisses bestätigt der Auftragnehmer, die Baubereiche bzw. das Gemeindegebiet durch eine Ortsbegehung/Ortsbefahrung in Augenschein genommen zu haben, alle sichtbaren Erschwernisse erkannt und bei seiner Preisermittlung berücksichtigt zu haben.

2.10 Anlagen im Baubereich

- Entwässerungskanalleitungen
- Trinkwasserversorgung
- Gasversorgung
- Stromversorgung
- Straßenbeleuchtung
- Telekom, Breitband

**Rahmenvereinbarung Straßenreparaturen 2025 – 2027 in Schmalkalden und Ortsteilen
Zeitvertrags-Leistungsverzeichnis der Stadt Schmalkalden
Instandhaltung von Straßen, ländlichen Wegen und Oberflächenentwässerung**

BAUBESCHREIBUNG

- Gemeinschaftsantenne (Trägerschaft kann in Ortsteilen variieren!).

Die genaue Ortung dieser Systeme, sowie die Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträger sind vom Auftragnehmer vor Baubeginn jeder Einzelmaßnahme durchzuführen. Leitungsbestandspläne und Grabegenehmigungen/Schachtscheine sind während der gesamten Bauzeit auf der Teilbaustelle vorzuhalten. Gleiches gilt auch für etwaige Sondernutzungserlaubnisse durch die zuständigen Straßenbaulastträger. Der Auftragnehmer hat in Rücksprache mit den Versorgungsträgern - wenn notwendig - rechtzeitig das Abklemmen baulich betroffener Versorgungsmedien zu regeln, um den flüssigen Baufortschritt und die Belange der Anwohner/Anlieger zu gewähren.

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich die Abstimmung mit den Versorgungsträgern vorzunehmen. Die Bauüberwachung ist hierzu fortlaufend und zeitnah zu informieren. Sämtliche Einbauteile sind vor der höhenmäßigen Regulierung auf Gangbarkeit zu prüfen. Werden Schäden festgestellt, sind die Versorgungsunternehmen zu informieren. Mit Fundstellen verschiedener Materialien im unterirdischen Bauraum muss gerechnet werden. Die fachgerechte Entsorgung ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Erschwernisse, Behinderungen und sich daraus ergebenden Kosten in die entsprechenden LV-Positionen bei der Preisermittlung einzurechnen sind, sofern keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind. Mehraufwendungen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben (z.B. „Vor-Kopf-Arbeit“), insbesondere auch aus Behinderungen durch parallel laufende oder kreuzende Freileitungen, werden nicht gesondert vergütet. Sie sind Nebenleistungen und als solche in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung/Verkehrssicherung

Die Verpflichtung der Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle regelt sich nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), wobei der Auftragnehmer die Anträge über die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen einschl. der großräumigen Umleitung an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für die einzelnen Baustellen einzureichen hat. Jeweils ein Plan mit Darstellung aller erforderlichen Maßnahmen (Verkehrsbeschilderung, wegweisende Beschilderung, Gelb-Markierung usw.) ist vom AN zu erstellen und den Anträgen beizulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Absperrvorrichtungen usw. in ausreichender Anzahl auf den Baustellen vorzuhalten. Alle aus den vorerwähnten Verpflichtungen sich ergebenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen, soweit sie nicht in Leistungspositionen erfasst sind.

Rahmenvereinbarung Straßenreparaturen 2025 – 2027 in Schmalkalden und Ortsteilen
Zeitvertrags-Leistungsverzeichnis der Stadt Schmalkalden
Instandhaltung von Straßen, ländlichen Wegen und Oberflächenentwässerung

BAUBESCHREIBUNG

Während der Bauzeit trägt der AN die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherheit. Kontrollfahrten sind mind. 1 x täglich durchzuführen. Der Nachweis ist in einem Kontrollbuch zu erbringen und dem Auftraggeber wöchentlich unaufgefordert vorzulegen.

Fahrbahnverschmutzungen der öffentlichen Straßen durch Baustellenfahrzeuge müssen sofort mit geeignetem Gerät beseitigt werden. Akute Gefahrenstellen (Unfall- und sonstige Reparaturstellen), die als solche dem Auftragnehmer mitgeteilt werden, sind sofort und ohne jegliche Mehrforderungen verkehrssicher herzustellen, zumindest aber unverzüglich mit Warnzeichen gemäß StVO ordnungsgemäß zu beschildern. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die vom Auftraggeber angegebenen Schadstellen in verschiedenen Straßen- bzw. Gemeindeteilen befinden.

Mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme des Auftrages durch den Auftragnehmer oder dessen Beauftragten haftet derselbe für evtl. Schadensfälle oder sonstige Vorkommnisse. Der Umfang der einzelnen Arbeiten wird dem Auftragnehmer an Ort und Stelle bei gleichzeitiger Festlegung der auszuführenden Leistungen mitgeteilt. Die Arbeiten in einer Straße dürfen nur auf einer Straßenseite ausgeführt werden. Die Länge der Arbeitsstelle richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und wird vom Auftraggeber bei der örtlichen Arbeitsabsprache bestimmt. Grundsätzlich soll eine Arbeitsstelle nicht länger als 100 m sein. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich. Die Sicherung der Baustelle ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers und muss in die Einheitspreise einkalkuliert werden. Die Kontrolle der Absperrung / Beschilderung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen. Die Erreichbarkeit von Bauleiter und Polier wird mindestens für die Arbeitszeit vorausgesetzt.

3.2 Bauablauf

Eine fortlaufende Arbeitsausführung ist bei der vorliegenden Zeitvertragsleistung nicht gewährleistet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Bedarfsfall, d.h. bei vermehrtem Arbeitsumfang – insbesondere bei dringenden Terminarbeiten – dem Arbeitgeber zusätzliche kapazitive Mittel im erforderlichen Maß zur Verfügung zu stellen. Die Einzelbaustellen sind zügig und unter Ausnutzung der Tageshelligkeit abzarbeiten. Die Behinderungen durch Verkehrsbeschränkungen sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Einzelheiten sind im Verlauf des Zeitvertrages mit dem Auftraggeber festzulegen. Der Auftragnehmer hat vor Angebotsabgabe die Örtlichkeit angemessen in Augenschein zu nehmen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Für Havariefälle gilt, dass durch den AN innerhalb von 3...4 h nach Information durch den Auftraggeber mit der Havariemaßnahme begonnen werden muss!

BAUBESCHREIBUNG

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass er Örtlichkeit sowie Art, Umfang, Möglichkeiten und Schwierigkeiten und Beschränkungen der angebotenen Leistungen ordnungsgemäß überprüft und festgestellt hat. Vorhandene Leitungen der öffentlichen Versorgungsträger sind zu sichern. Die erforderlichen technologischen Abläufe sind eigenverantwortlich vom AN aufzustellen und zu koordinieren. Es muss in jeder Phase der Bautätigkeit gesichert sein, dass mindestens ein Fußgängerstreifen in der Örtlichkeit zur Verfügung steht. Besonders erschwerend ist das Arbeiten auf vorhandenen bzw. neu verlegten Versorgungsleitungen. Hierzu sind Weisungen der Versorgungsunternehmen einzuholen. Dabei entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die an den Bauraum angrenzende Bebauung ist vor Beschädigung, Verschmutzung und Belästigung durch Schleifstäube u.ä. zu schützen. Sollten während der Arbeiten unvorhergesehene Störungen auftreten, wie Bewegungen, Rissbildungen oder nicht angenommene Gefahr der Zerstörung usw., sind die Arbeiten sofort einzustellen, der betreffende Bauabschnitt zu sichern und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen. Erst nach Freigabe durch die örtliche Bauüberwachung dürfen die Bauarbeiten fortgesetzt werden. Im Zusammenhang damit entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Verschmutzungen und Schädigungen von an den Bauraum angrenzender Bebauung, die durch unsachgemäße Sicherung bzw. Technologie auf der Baustelle oder durch die Bautätigkeiten entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. Nach Fertigstellung der Bauleistungen sind aktenkundig zu führende Baufeldübergaben durch den Auftragnehmer durchzuführen. Es sind eigenverantwortlich hierzu alle Verantwortlichen und alle zuständigen Versorgungsunternehmen rechtzeitig schriftlich einzuladen. Der Auftragnehmer hat bei der Baufeldübergabe alle vertraglich geforderten Nachweise und Prüfungen vorzulegen. Während der Bauarbeiten sind keine Leistungen anderer Unternehmer zu berücksichtigen. Sonstige andere Unternehmen auf der Baustelle sind Nachunternehmer des Auftragnehmers. Deren Arbeiten hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu koordinieren. Die Arbeiten, die aus verkehrstechnischen oder anderweitigen besonderen Gründen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. in den Nachtstunden, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen) ausgeführt werden müssen, wird der jeweilige Zuschlag zu dem Lohnanteil der Einheitspreise bei Vorlage eines anerkannten Nachweises zusätzlich vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Wasserhaltungsarbeiten und entsprechende Hilfs- und Nebenleistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen, soweit diese nicht in gesonderten Positionen erfasst sind.

BAUBESCHREIBUNG

3.4 Baubehelfe

Gerüste, Arbeits- und Traggerüste, sowie Montageeinrichtungen sind, soweit nicht anderweitig oder gesondert in Positionen erfasst bzw. beschrieben durch den AN fachgerecht aufzustellen, vorzuhalten und wieder abzubauen, einschließlich Beseitigung der anfallenden Materialien. Übernahme von Kosten für verkehrsbedingte Anrampungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Für den vom Auftragnehmer gewählten Bauablauf erforderliche Baubehelfe müssen in die Einheitspreise eingerechnet werden und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Für die einzusetzenden Stoffen und Bauteile sind die Forderungen in den jeweiligen Positionen der einzelnen Leistungsbereiche, insbesondere in den aufgeführten Hinweistexten einzuhalten. Die Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen ist nur entsprechend der aktuellen Vorschriften und Richtlinien zulässig. Ihr Einsatz ist vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber unter Nachweis der Eignung für den jeweiligen Anwendungsfall aktenkundig bestätigen zu lassen.

3.6 Abfälle

Die Zulassung der angegebenen Deponie zur Ablagerung von unbelastetem Mineralboden ist dem Auftraggeber vor Baubeginn vorzulegen. Der Deponiepreis ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Für die Verbringung von Bauschutt und ähnlichem Abfall hat der Auftragnehmer die einschlägigen Vorschriften zu beachten und auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung vorzulegen.

3.7 Winterbau

Die Leistungen des Zeitvertrages erstrecken sich über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Schmalkalden erstrecken sich über einen Zeitraum von 2 Jahren, mit der Option, die Vertragslaufzeit im gegenseitigen Einvernehmen nochmals um maximal 1 Jahr zu verlängern, insofern der Auftragnehmer sich zur Weitergeltung seiner Einheitspreise bekennt. Erschwernisse durch wetterbedingte Behinderungen sind somit zwingend in die Einheitspreise einzukalkulieren. Sollten wetterbedingte Unterbrechungen unvermeidlich sein, so sind diese umgehend dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

BAUBESCHREIBUNG

3.8 Vermessungsleistungen / Aufmaßverfahren

Die Abrechnung der Einzelmaßnahmen erfolgt durch gemeinsames örtliches Aufmaß zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. deren jeweils bevollmächtigten Vertreter bzw. der bevollmächtigten Vertreterin. Dabei ist für jede einzelne Menge die Rechnung und die zugehörige Dokumentation separat aufzustellen. Mit Hilfe der gemeinsam in der Örtlichkeit aufgestellten Aufmaßunterlagen ist getrennt davon eine Mengenermittlung aufzustellen, die als Grundlage für die Rechnungslegung dient.

Für alle eingebauten und vom Auftragnehmer gelieferten Materialien und Stoffe, welche zur Abrechnung kommen, sind dem Auftraggeber Originallieferscheine zu übergeben. Die Lieferscheine müssen die Baustellenbezeichnung und die Unterschrift des Empfangs auf der Baustelle enthalten.

3.9 Prüfungen

Durch den Auftraggeber können Kontrollprüfungen erfolgen, diese sind u.a.:

- Lastplattendruckversuche, Verdichtungskontrollen, Sieblinienbestimmungen
- Nivellement, Ebenheitsuntersuchung von Planum, Erdbauschichten, usw.,
- Dickenbestimmung der Asphaltsschichten
- Gründungsabnahmen
- Abnahmen von Verbau und Baubehelfen nach Erfordernis
- Bewehrungsabnahmen
- Abnahme von Abdichtungsschichten
- Abnahme von Oberflächenqualitäten.

Darüber hinaus gelten die ggf. in den jeweiligen Kapiteln beschriebenen Kontrollprüfungen und Nachweise.

Mitwirkung des Auftragnehmers bei Kontrollprüfungen des Auftraggebers und daraus entstehende Beeinträchtigungen im Bauablauf sind, soweit sie nicht in gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis erfasst sind, in die Einheitspreise einzurechnen. Der Auftragnehmer hat einen Prüfplan der Eigenüberwachungsprüfungen aufzustellen, auf der Baustelle vorzuhalten und fortzuschreiben. In diesen Eigenüberwachungsplan sind die Kontrollprüfungen der Auftraggeber fortlaufend einzutragen. Die Protokolle der normativ notwendigen Eigenüberwachungen sind dem Auftraggeber nach Durchführung vorzulegen. Für den Umfang der Eigenüberwachung sind die Vorgaben der jeweiligen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. einschlägig gültigen Richtlinien maßgebend. Die aus den oben genannten Forderungen entstehenden Aufwendungen sind, so weit nicht anders erwähnt, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

BAUBESCHREIBUNG

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom AN sind nach Zuschlagserteilung folgende Unterlagen (ggf. laufend für die jeweiligen Einzelbaustellen) zu erbringen:

- Erläuterungen des Bauablaufes
- Abrechnungsskizzen, wo Abrechnung nach SOLL-Daten nicht möglich ist
- Bauzeitenplan, Zahlungsplan
- Urkalkulation
- Genehmigungen der Versorgungsunternehmen
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- offene Kalkulation bei Nachtragsangeboten
- Nachweise und Zertifikate (alle ausgeschrieben bzw. geforderten)
- Benennung aller Nachunternehmer (schriftlich).

5. Vereinbarung zur Bauabrechnung

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer aufgrund der Eigenschaft der vertraglich zu vereinbarenden Leistungen als Zeitvertrag über die Vertragslaufzeit entgegen VOB/B bei Leistungs- oder Mengenänderungen keinen Anspruch auf Änderung der Einheitspreise. Die Auftragssumme(n) und die Gesamtsumme richten sich nach den einzelnen Festlegungen des Auftraggebers und dem für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz. Ein Anspruch auf die Angebotssumme besteht nicht, ebenso wie auf bauablaufbedingte Mehr- oder Minderkosten bzw. auf Ausgleich von entgangenem Gewinn o .dgl.

Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen, Zeichnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers erforderlich sind. Es ist darauf zu achten, dass alle Ermittlungen nachvollziehbar dargestellt werden. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen und dabei Art und Umfang der Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachzuweisen.

Lieferscheine sind für alle eingebauten Materialien und Stoffe dem Auftraggeber im Original zu übergeben. Diese Forderung gilt unabhängig, ob eine Abrechnung nach Einbaugewicht erfolgt. Bei Baustoffen, die nicht sichtbar an der Oberfläche (Fläche und Stärke/Dicke) nachgemessen werden können (z.B. Frostschutz usw.) ist ein Soll-Ist-Vergleich von abgerechneter zu eingebauter/gelieferter Menge an Hand der der Baustelle eindeutig zu geordneten Lieferscheine durchzuführen.